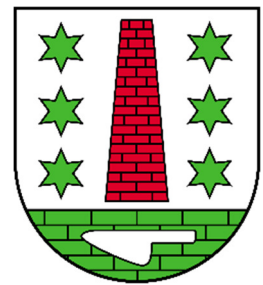


# AMTSBLATT für die Stadt Leuna



<b>13. Jahrgang</b>	<b>Leuna, den 01. März 2022</b>	<b>Nummer 9</b>
---------------------	---------------------------------	-----------------

## Inhalt

	Seite
1. B e k a n n t m a c h u n g - Planfeststellung für das Vorhaben: „L 187, Fahrbahnerneuerung von Bad Dürrenberg bis Spergau Ausbau der Fahrbahn, Neugestaltung des Knotens mit der K 2176 (Kreisverkehr), Radweganpassung“	1

**1.**  
**B e k a n n t m a c h u n g**  
**Planfeststellung für das Vorhaben:**  
**„L 187, Fahrbahnerneuerung von Bad Dürrenberg bis Spergau**  
**Ausbau der Fahrbahn, Neugestaltung des Knotens mit der K**  
**2176 (Kreisverkehr), Radweganpassung“**

## B e k a n n t m a c h u n g

### **Planfeststellung für das Vorhaben:**

**„L 187, Fahrbahnerneuerung von Bad Dürrenberg bis Spergau**

**Ausbau der Fahrbahn, Neugestaltung des Knotens mit der K 2176 (Kreisverkehr),  
Radweganpassung“**

in den Gemarkungen Spergau und Bad Dürrenberg, Landkreis Saalekreis

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, hat für das o.g. Bauvorhaben beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zu einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), vgl. Hinweis 8 am Ende der Bekanntmachung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Spergau und Bad Dürrenberg beansprucht.

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Teil A – Vorhabenbeschreibung

- Erläuterungsbericht

Teil B – Planteil

- Lage- und Höhenpläne
- landschaftspflegerische Maßnahmen (Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblätter, Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation)
- Grunderwerb
- Regelungsverzeichnis
- Widmung, Umstufung

Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne

- Straßenquerschnitte und sonstige Pläne (Bestand, Umleitung)
- immissionstechnische Untersuchungen (Erläuterungen)
- wassertechnische Untersuchungen (Erläuterungen, Berechnungen)
- umweltfachliche Untersuchungen (Erläuterungen, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Bestands- und Konfliktplan, Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeit)

Die Baumaßnahme dient nach dem Vortrag des Vorhabenträgers vor allem der Verbesserung der vorhandenen Infrastruktur sowie einer funktions- und sicherheitsgerechten Gestaltung des Straßenraums.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 07.03.2022 bis einschließlich 06.04.2022**

in der Stadtverwaltung Leuna

montags: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

dienstags: 9:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

mittwochs: 9:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

donnerstags: 9:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

freitags: 9:00 Uhr – 12.00 Uhr

im Bauamt der Stadt Leuna, Rudolf-Breitscheid-Straße 18, 06237 Leuna

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Pandemiebedingt kann die Einsicht jedoch nur nach vorheriger telefonischer Absprache mit Herrn Rumpel unter der Tel.-Nr. 03461/24950-17 oder per Mail an [f.rumpel@leuna.de](mailto:f.rumpel@leuna.de) erfolgen.

#### in der Stadtverwaltung Bad Dürrenberg

montags: 9:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags: 9:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

mittwochs: ./.

donnerstags: 9:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags: 9:00 Uhr – 12.00 Uhr

im Bauamt der Stadt Bad Dürrenberg, Hauptstraße 27, 06231 Bad Dürrenberg

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Pandemiebedingt kann die Einsicht jedoch nur nach vorheriger telefonischer Absprache mit Frau Gierth unter der Tel.-Nr. 03462/99870-16 oder per Mail an [k.gierth@badduerrenberg.de](mailto:k.gierth@badduerrenberg.de) erfolgen.

Die Einsichtnahme ist auch im Landesverwaltungsamt (LVwA), Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) möglich; auch hier ist aufgrund der Sars-Cov-2 Pandemie der Termin zur Einsichtnahme zuvor mit Frau Niechciol unter der Tel. Nr.: 0345-5141355 oder per Mail an [Silke.Niechciol@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Silke.Niechciol@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu vereinbaren.

Zusätzlich werden ab dem ersten Tag der Auslegung die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite des LVwA unter folgendem Link zugänglich gemacht.

[www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/aktuelle-planfeststellungsverfahren/](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/aktuelle-planfeststellungsverfahren/)

([www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/aktuelle-planfeststellungsverfahren/](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/aktuelle-planfeststellungsverfahren/))

Sie finden das Verfahren dort unter der Bezeichnung:

**L 187, Fahrbahnerneuerung von Bad Dürrenberg bis Spergau**

**Ausbau der Fahrbahn, Neugestaltung des Knotens mit der K 2176 (Kreisverkehr),  
Radweganpassung**

**in den Gemarkungen Spergau und Bad Dürrenberg, Landkreis Saalekreis**

Um der pandemischen Lage Rechnung zu tragen, wird diese Einsichtnahme in die Planunterlagen über das Internet empfohlen; die oben genannte Einsichtnahme vor Ort bleibt aber unter den genannten Einschränkungen möglich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit **bis zum 20.04.2022**,

bei der

Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2,  
06112 Halle (Saale)

oder bei der

Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna

oder bei der

Stadt Bad Dürrenberg, Hauptstraße 27, 06231 Bad Dürrenberg

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Sollten Sie Einwendungen erheben wollen, wird pandemiebedingt die schriftliche Einwendungserhebung empfohlen; die Einwendung zur Niederschrift bleibt aber möglich, jedoch (nur) nach vorheriger Absprache unter den o.g. Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 37 Abs. 6 Satz 1 StrG LSA i.V.m. § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG). Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 2 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie nach § 7 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG für Stellungnahmen von Personen und Vereinigungen nach § 61 Nr. 1 und Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung des Plans der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie
  - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 37 Abs. 4 S. 1 StrG LSA).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, welche rechtzeitig ihre Einwendungen erhoben haben, werden, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das LVwA als Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 5 StrG LSA und die Veränderungssperre nach § 38 Abs. 1 StrG LSA in Kraft.
8. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i.V.m. § 3 c UVPG in der derzeit gültigen Fassung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i.V.m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim LVwA, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Im Auftrag

gez. i. V. Dr. Stein  
Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. i. V. Dr. Stein  
Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Impressum:** Amtsblatt für die Stadt Leuna im Internet unter: [www.leuna-stadt.de](http://www.leuna-stadt.de)  
**Herausgeber:** Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00;  
**Verantwortlich:** Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice **Auflagenhöhe: 1.500 Stück**  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.  
Es kann abonniert werden.  
**Bezug und Information:** Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: [Kaiser@leuna.de](mailto:Kaiser@leuna.de)